

Vorlage Nr. 14/17	Datum 10.02.2017
--	-----------------------------------

GR
☒

TA
☐

VA
☐

KiGaA
☐

☒

öffentlich

☐

nichtöffentlich

Sitzung am 20. Februar 2017

Aktenzeichen: 815.21:

TOP 9: Beschlussfassung über den Wasserversorgungsbeitrag im Rahmen der Neufassung der Globalberechnung

I. Antrag:

Der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Talheim entsprechend der beigefügten Anlage 1 wird zugestimmt.

II. Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Globalberechnung in der Gemeinderatssitzung vom 14. November 2016 wurde auch der Wasserversorgungsbeitrag entsprechend der ermittelten Beitragsobergrenze neu beschlossen.

Nach entsprechender Prüfung empfiehlt das Landratsamt Heilbronn aus Rechtssicherheitsgründen eine nochmalige Beschlussfassung der Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Talheim.

Das Inkrafttreten der Satzung kann rückwirkend beim 01.12.2016 verbleiben, da die Veröffentlichung im Amtsblatt bereits am 25. November 2016 erfolgt ist.

Gemeinde Talheim

5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung - WVS)
vom 01.12.2016

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Talheim am 14. November 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 3. Dezember 2007, zuletzt geändert am 15.12.2014, wie folgt geändert:

§ 1

§ 35 erhält folgende Fassung:

**§ 35
Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,00 €.

Die Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Talheim, den 18. November 2016

Rainer Gräßle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Talheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. (§ 4 Abs. 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, GBL. S. 582, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009, GBL: S. 185).